

Richtlinien der Gemeinde Ostrhauderfehn über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Bürgermeisters

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am über die Abgrenzung der Zuständigkeiten folgenden Beschluss gefasst:

I

Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NGO hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

II

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Gemeinde Ostrhauderfehn insbesondere

1. die nach feststehenden Tarifen , Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind, dazu gehören auch: Einlegen von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, soweit sie nicht mit Hinweis auf **I** von grundsätzlicher Bedeutung sind, den Finanz-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten;
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - a. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen
- soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen - 20.000,-- €
10.000,-- €
 - b. bei Erwerb von Grundstücken
- soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen - 10.000,-- €
7.500,-- €
 - c. Belastung von Gemeindegrundstücken 10.000,-- €
7.500,-- €
 - d. beim Abschluss von Mietverträgen (Jahresbeiträge) 10.000,-- €
5.000,-- €
 - e. bei Stundungen von Forderungen bis zu 2 Jahren 10.000,-- €

	3.000,-- €
f. Verrentung und Gewährung von Stundungen oder Ratenzahlungen bei Erschließungsbeiträgen nach § 135 BauGB bzw. bei Ausbaubeiträgen nach § 6 NKAG für die rechtlich zulässige Höchstdauer	15.000,-- €
	10.000,-- €
g. bei Niederschlagung von Steuern und anderen gemeindlichen Forderungen als uneinbringliche Forderungen	2.500,-- €
	1.000,-- €
h. bei Erlass von Steuern und gemeindlichen Forderungen	500,-- €
	300,-- €
i. bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	unbegrenzt
	unbegrenzt
j. Vorrangseinräumungserklärungen	500.000,-- €
	400.000,-- €

III

~~Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG sind Ausgaben, bei denen im Einzelfall ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,-- € im Einzelfall zu erteilen.~~
(jetzt geregelt in: Wertgrenzen zum Haushaltsrecht)

Die Vorschriften des § 58 Abs. 3 und § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG, wonach sich Rat und Verwaltungsausschuss im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten können, bleiben unberührt.

Ostrhauderfehn, den

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister